

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2021-010

öffentlich

**Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens (Bereich Helenenstraße)
Flur 25, Flurstück 99 der Gemarkung Finsterwalde**

Einreicher: Bürgermeister	05.01.2021
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.02.2021	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
11.02.2021	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 1
24.02.2021	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 25 Ja: 23 Nein: 2 Enth.: 0

Beschluss

1. Für das Gebiet Flur 25 Flurstück 99 teilweise (Bereich Helenenstraße) wird gemäß Lageplan (Anlage 2) vom 09.12.2020 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit den erforderlichen bzw. zweckmäßigen Nebenanlagen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

at. Holfeld

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.02.2020 (Eingang 14.10.2020) wurde unter anderem ein Antrag auf Einleitung des Planverfahrens zur Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus inklusive Nebenanlagen und Garage auf der vorgenannten Teilfläche des Flurstückes 99 vorgelegt (Anlage 1).

Sowohl im wirksamen Flächennutzungsplan als auch in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für diesen Teilbereich Wohnbaufläche dargestellt.

Nördlich der beantragten Fläche schneidet die künftige „Osttangente“ das Grundstück. Wenngleich nach erster Einschätzung das beantragte Vorhaben nicht generell unzulässig erscheint, so ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die Planungen der „Osttangente“ in diesem hier beantragten Vorhaben zur berücksichtigen sind, was u. U. zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit der hinteren Grundstücksteile (Außenwohnbereiche) führen kann.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

- 1 Antrag
- 2 Übersichtsplan mit Luftbild
- 3 Flächennutzungsplanvorentwurf 4. Änderung
- 4 Auszug Vorabzug 5. Bebauungsplanentwurf „Osttangente“